

Satzung

der Gemeinde Damp

über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. für Schleswig-Holstein Nr. 9, S. 159 ff) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp vom 14.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Damp.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Damp. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Gemeinde, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubinden. Über seine Tätigkeiten berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich im Sozialausschuss der Gemeinde Damp.
- (3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere
 - a) Gemeindevertretung und Ausschüsse hinsichtlich der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen zu beraten,
 - b) ältere Einwohnerinnen und Einwohner bei altersbedingten Anliegen zu beraten, zu informieren und zu unterstützen,
 - c) eine eigene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- (4) Die Beratungsfunktion nach Abs. 3 a) erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:
 - a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Einwohnerinnen und Einwohner, Straßenübergänge,
 - b) alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude,
 - c) Bau altengerechter Wohnungen mit integrierten Betreuungsdiensten,
 - d) Einrichtungen der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheime) und
 - e) gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung (Vollversammlung) des genannten Personenkreises aus der Mitte der Versammlung.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt, wählbar und benennbar sind alle mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Damp gemeldeten Bürgerinnen und Bürger, die das 65. Lebensjahr im Jahr der Wahl vollendet haben bzw. vollenden werden und im übrigen die Wahlvoraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes erfüllen.

§ 4 Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl des Seniorenbeirates ist die Gemeinde Damp.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlperiode des Seniorenbeirates beträgt zwei Jahre. Die Wahlperiode des Seniorenbeirates beginnt und endet mit der Bestätigung der Wahl durch die Gemeindevertretung.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer öffentlichen Versammlung, die von dem Bürgermeister einberufen und geleitet wird. Der Termin sowie die Kandidaten werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. In dieser Versammlung erhalten die Kandidaten Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- (2) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten ist erforderlich, wenn sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Es bedarf keiner Unterschriftensammlung.
- (3) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die spätestens vier Wochen vor dem Wahltag beim Bürgermeister vorliegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (4) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen. Pro Kandidat kann eine Stimme abgegeben werden.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückerliste.
- (7) Weiterhin sind die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Nachrücken

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt diejenige Bewerber bzw. derjenige Bewerber nach, auf die bzw. den die meisten Stimmen entfielen.

§ 8 Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
Dieser besteht aus
dem/der Vorsitzenden,
einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,
einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer,
und ggfs. eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und führt dessen Geschäfte.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Seniorenbeirates sowie des Vorstandes und ist alleiniger Ansprechpartner der Gemeinde in allen den Senioren-beirat betreffenden Angelegenheiten.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung. Soweit diese Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Entschädigungen

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für maximal 6 Sitzungen im Jahr eine Entschädigung entsprechend dem Höchstsatz der Sitzungsentschädigung für Gemeindevertreter.

Weiterhin erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp ein Sitzungsgeld entsprechend dem Höchstsatz der Sitzungsentschädigung für Gemeindevertreter.

§ 11 Finanzbedarf

Die Gemeindevertretung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2001 außer Kraft.

Damp, den 15.03.2016

Horst Böttcher
Bürgermeister